

HSEQ-Vorschriften für Fremdfirmen – Arbeits-, Gesundheits-, Umweltschutz und Qualität

§ 1 Präambel

(1) Der Nachunternehmer (NU) hat insb. zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle für ihn geltenden gesetzlichen, unfallversicherungsbezogenen sowie projektspezifischen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheits-, Umweltschutz und zur Qualität, sowie vorhandene Betriebs-, Haus- und Brandschutzordnungen, Alarmpläne und sonstige Sicherheits- und Qualitätsbestimmungen des Kunden des Auftraggebers (AG) zu beachten. Vor Benutzung fremder Gerätschaften, Gerüste oder Einrichtungen hat der NU diese eigenverantwortlich zu prüfen. Weitere Anforderungen des AG, sowie orts- oder objektspezifische Anforderungen sind ebenfalls zu erfüllen.

Soweit die Regelungen dieser HSEQ-Vorschrift mit anderen Regelungen des Vertrages in Widerspruch stehen, so gelten vorrangig jeweils diejenigen Regelungen, die strengere, weitreichendere oder höherwertige Anforderungen gegenüber dem NU normieren.

(2) Die zum Nachweis der Einhaltung der HSEQ-Vorschriften erforderlichen Dokumente legt der Nachunternehmer (NU) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung, im Übrigen auf Anforderung des AG unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Aufforderung vor.

(3) Änderungen in Unternehmenszulassungen (Zertifikate, Genehmigungen etc.) sind dem AG unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen.

§ 2 Arbeitssicherheit

(1) Für die auszuführenden Arbeiten muss eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung des NU nach den gesetzlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz vorliegen, die dem AG spätestens 5 Kalendertage vor Ausführungsbeginn unaufgefordert vorzulegen ist.

(2) Vor Aufnahme der Arbeit hat der NU oder dessen Beauftragter sich mit dem verantwortlichen Ansprechpartner des AG über die durchzuführenden Arbeiten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu verständigen. Für gefährliche Arbeiten (Heiarbeiten, Schleif-, Trenn- und Bohrarbeiten, Arbeiten mit Absturzgefhrdung, Arbeiten in engen Rumen, Schchten, Gruben, Arbeiten an Druckluft- oder Gasversorgungsanlagen, Arbeiten in Ex-Bereichen sowie Arbeiten unter Spannung) ist eine schriftliche Arbeitserlaubnis in jedem Fall erforderlich, fr andere Arbeiten kann sie vom AG gefordert werden.

(3) Der NU sorgt fr die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische Betreuung durch einen Arbeitsschutzexperten und weist dies dem AG unaufgefordert nach.

Fr jede Arbeit muss der NU eine geeignete Person verantwortlich mit der Aufsicht betrauen, die mit allen Fragen der Arbeits- und Betriebssicherheit vertraut und ber den Umfang ihres Verantwortungsbereiches unterrichtet ist.

(4) Der NU ist verpflichtet, nur geeignete und qualifizierte Personen mit Arbeiten zu beauftragen. Bei Arbeiten fr die eine besondere formale Qualifikation erforderlich ist, muss diese auf Verlangen des AG nachgewiesen werden.

(5) Der NU ist verpflichtet, seine Beschftigten vor Arbeitsaufnahme ber die fr die Arbeiten geltenden Arbeitsschutz- und sonstiger Bestimmungen sowie eventuell vorhandene objekt- oder kundenspezifische Regelungen zu unterweisen. Er ist ebenfalls verpflichtet, seine Arbeitnehmer ber die sich durch die Ttigkeiten ergebenden wechselseitigen Gefhrdungen und die Ergebnisse der Gefhrdungsbeurteilung zu unterweisen. Er trgt die Verantwortung fr seine Mitarbeiter. Nachweise ber die erfolgten Unterweisungen sind auf Anforderung dem verantwortlichen Ansprechpartner des AG vorzulegen.

(6) Der NU hat alle sich aus den Ttigkeiten seiner Mitarbeiter ergebenden Manahmen zum Gesundheitsschutz (z.B. Vorsorgeuntersuchungen, Gesundheitscheck) durchfhren zu lassen.

(7) Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, wenn eine Abstimmung bezglich der Arbeiten zwischen AG und NU stattgefunden hat. Erforderliche Sicherheitsmanahmen sind vom NU auf eigene Kosten durchzufhren.

(8) Es drfen nur die fr die Erfllung des Auftrages erforderlichen Bereiche betreten werden.

(9) Das Mitbringen und/oder die Einnahme alkoholischer Getrnke oder bewusstseinsverndernder Substanzen ist nicht erlaubt.

(10) Die verwendeten Arbeitsmittel, Werkzeuge, Maschinen und Gerte mssen den gltigen Arbeitsschutzvorgaben zu einem sicheren Betrieb entsprechen, das schliet eventuell erforderliche Prfungen von Arbeitsmitteln mit ein. Die Kosten hierfr trgt der NU.

(11) Die fr die Arbeiten erforderlichen Betriebsanweisungen sind am Einsatzort verfgbar zu halten.

(12) Der verantwortliche Ansprechpartner des AG hat, soweit es zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefhrdung erforderlich ist, Weisungsbefugnis gegenber den Mitarbeitern des NU. Eventuell eingesetzte Koordinatoren haben diese Befugnis auch. Diese Weisungsbefugnis entbindet den NU nicht von seiner Verantwortung fr seine Mitarbeiter.

(13) An Arbeitspltzen, an welchen persnliche Schutzausrstung oder Sicherheitseinrichtungen erforderlich sind, hat der NU diese seinen Mitarbeitern auf eigene Kosten zur Verfgung zu stellen und ist dafr verantwortlich, dass sie genutzt werden.

(14) Soweit der AG Schutz-, Sicherheitseinrichtungen oder Arbeitsmittel stellt, werden diese bei der bergabe an den NU gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten. Notwendige Prfungen hat der NU auf eigene

Kosten durchzuführen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG in ordnungsgemäßen und unbeschädigten Zustand zurückzugeben. Dies gilt auch für Mittel zum Schutz vor Absturz und zur Höhenrettung.

(15) Sicherungsvorkehrungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten des NU zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden sind vom NU unaufgefordert vorzunehmen. Insb. Baustellen, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen sind durch den NU so abzusichern, dass auch bei Dunkelheit keine Unfallgefahr besteht. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden. Die Regeln für die Sicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum sind einzuhalten. Die Maßnahmen sind ohne gesonderte Vergütung vorzunehmen.

(16) Werkzeuge, Leitern, Gerüste usw. im Eigentum des NU sind als solches deutlich zu kennzeichnen.

(17) Die eigenmächtige Benutzung betrieblicher Einrichtungen ist nicht gestattet. Ist die Benutzung solcher Einrichtungen erforderlich, ist bei dem verantwortlichen Ansprechpartner des AG vor Beginn der Benutzung eine schriftliche Erlaubnis einzuholen.

(18) Arbeitstäglich, nach Beendigung der Arbeiten, sind die Arbeitsstellen aufzuräumen und regelkonform zu sichern. Handwerkszeuge, Geräte, nicht mehr benötigtes Material, Abfälle u. ä. sind durch den NU ohne gesonderte Vergütung zu entfernen und Abfälle einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

(19) Arbeitsunfälle sind dem AG unverzüglich schriftlich zu melden. Hierzu zählen Erste Hilfe Fälle, Arbeitsunfälle ohne Ausfall und Arbeitsunfälle mit Ausfall. Der NU meldet dem AG unverzüglich schriftlich und unaufgefordert unfallbedingte Ausfalltage. Zusätzlich muss zu einem Arbeitsunfall, der die vorstehenden Prämissen erfüllt, eine Unfallanalyse schriftlich durchgeführt und mit dem AG kommuniziert werden.

(20) Die gekennzeichneten Rettungswege und Notausgänge sind jederzeit in voller Breite frei zu halten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Sie dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, mit Material, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen verstellt werden.

(21) Feuerlöscheinrichtungen wie Hydranten, Ringleitungen und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.

(22) Sind Maßnahmen mit Einfluss auf Brandschutzeinrichtungen und Rettungswege notwendig, sind diese im Vorfeld mit dem AG abzustimmen. Der NU hat dem AG entsprechend auf erforderliche Maßnahmen hinzuweisen und diese nach Abstimmung ohne zusätzliche Vergütung durchzuführen.

(23) Bei Alarmierungen (inkl. Räumungsübungen) sind die Gebäude sofort zu verlassen und die dabei ergehenden Anweisungen zu befolgen. Die Vollzähligkeit muss beim Räumungsleiter gemeldet werden.

§ 3 Umweltschutz

(1) Es dürfen nur diejenigen Chemikalien, Gefahrstoffe und Betriebsstoffe zum Arbeitsort gebracht werden, die im Vorfeld vom NU angemeldet wurden. Hierzu zählen auch alle Reinigungsmittel. Objekt- oder kundenspezifisch weitergehenden Anforderungen, etwa nach expliziten Freigaben oder Anmeldungen, ist vom NU ebenfalls nachzukommen.

(a) Größere als zum unmittelbaren Gebrauch erforderliche Mengen an Chemikalien/Betriebsstoffen werden nach vorheriger Absprache mit dem verantwortlichen Ansprechpartner des AG so gelagert, dass keine Gefahren für Mensch und Umwelt davon ausgehen. Auf die Zurverfügungstellung von entsprechenden Lagerflächen hat der NU keinen Anspruch.

(b) Umweltvorfälle mit Freisetzung in Boden, Wasser, Luft sind dem AG unverzüglich zu melden. Bei ungewollter Freisetzung müssen die ausgetretenen Mengen durch den NU sofort mit geeigneten Mitteln aufgenommen werden, Hierzu hält der NU eigenverantwortlich geeignete Notfallverfahren und Equipment bereit. Der verantwortliche Ansprechpartner des AG wird unverzüglich informiert. Bei Umweltvorfällen ist eine Ursachenanalyse durchzuführen, schriftlich zu dokumentieren und mit dem AG zu kommunizieren.

(c) Reste von Chemikalien/Betriebsmitteln, leere Behälter und kontaminierte Bindemittel werden durch den NU unmittelbar nach Anfall aus der Betriebsstätte entfernt und ordnungsgemäß entsorgt. Flüssige Stoffe dürfen nur der Kanalisation zugeführt werden, wenn dies abfall- und abwasserrechtlich erlaubt ist, zulässige Einleitewerte nicht gefährdet werden und der AG vorher zustimmt.

(2) Werden die Arbeiten für mehr als 5 Arbeitstage unterbrochen, werden die Gefahr- und Betriebsstoffe für die Dauer der Unterbrechung vom Arbeitsort entfernt. Abweichungen erfordern die vorherige schriftliche Erlaubnis des verantwortlichen Ansprechpartners des AG.

(3) Bei allen mit Entsorgung und Transport von Chemikalien, Gefahrstoffen, Betriebsstoffen, wassergefährdenden Stoffen und Abfällen zusammenhängenden Vorgängen sind durch den NU anzuwendende Gefahrgut-, Umwelt- und Abfallvorschriften zu beachten.

(4) Alle während der Arbeiten anfallenden Abfälle, die in die Verantwortung des NU fallen, werden vom NU unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften arbeitstäglich von der Arbeitsstelle entfernt und zeitnah einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Abweichungen bedürfen der vorherigen Absprache mit dem AG.

(5) Der NU, sofern er Abfallerzeuger ist, führt Nachweise über die Entsorgung sämtlicher gefährlicher Abfälle und legt diese dem AG nach Aufforderung unverzüglich vor. Sofern und soweit vereinbart führt der NU die notwendigen Dokumentationen für Abfälle anderer Erzeuger gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Tritt durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des NU ein Umwelthaftungsrisiko oder Umweltschadensrisiko für den AG ein, gelten die Regelungen des §6 (3).

§4 Qualität

(1) Der NU verpflichtet sich, eine rechtssichere Aufbauorganisation mit allen notwendigen fachlich- und gesetzlich Beauftragten vorzuhalten. Das beinhaltet auch eine rechtssichere (schriftliche) Pflichtenübertragung (sofern dies gesetzlich erforderlich ist.)

(2) Der AG ist berechtigt, beim Audits beim NU durchzuführen.

(3) Der AN verpflichtet sich, für die Leistungssteuerung und -erbringung folgende, für den AG jederzeit nachvollziehbare und evidente, Prozesse und Methoden vorzuhalten und zu nutzen, welche die Anforderungen der ISO 9001 erfüllen:

1. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess, zur Organisations- und Dienstleistungsoptimierung.
2. Prozess zur Vorgehensweise bei Abweichungen, Fehler, Reklamationen und Beschwerden. Hierzu gehört die systematische Auswertung, die Analyse der Abweichungen und die Ableitung von Maßnahmen, um ein Wiederauftreten zu vermeiden.
3. Prozesse zum Lieferantenmanagement zur Auswahl und regelmäßigen Bewertung.

§ 5 Verpflichtungen des NU bzgl. Mitarbeitern und Subunternehmern

(1) Der NU verpflichtet sich, sämtliche darin enthaltenen Verpflichtungen seinen im Rahmen der Leistungserbringung beschäftigten Mitarbeitern bekannt zu geben und seine Arbeitsorganisation so zu strukturieren sowie zu kontrollieren, dass diese eingehalten werden.

(2) Der NU garantiert, dass alle von ihm bei der Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, den jeweils anwendbaren gesetzlich festgelegten oder für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohn erhalten.

(3) Außerdem garantiert er, dass die Regelungen aller dem Schutze der Arbeitnehmer dienenden Gesetze und Verordnungen eingehalten werden und keine Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung stattfindet. Dies gilt auch bei jeder Weitervergabe von Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben im Wege einer sog. Nachunternehmerkette geschieht-

(4) Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

(5) Der NU verpflichtet sich seinerseits, auch eventuell vom NU beauftragte Subunternehmen auf die Einhaltung aller Bedingungen dieser HSEQ-Vorschrift zur verpflichten. Der NU haftet für Zuwiderhandlungen seiner Subunternehmen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Folgen der Nichtbeachtung

(1) Die Nichtbeachtung von Regelungen dieser HSEQ-Vorschrift oder der fehlende Nachweis der Einhaltung berechtigt den AG ein Arbeitsverbot bis zur Heilung des Mangels auszusprechen.

(2) Ist ein solches Arbeitsverbot ausgesprochenen, ist ein Schadenersatzanspruch oder eine anderweitige Kompensation von Aufwänden des NU, etwa durch Berechnung von Rüstzeiten oder Fahrtaufwänden, ausgeschlossen. Etwaige mit dem Arbeitsverbot verbundene Mehrkosten, Aufwendungen oder Schäden des AG trägt der NU.

(3) Im Falle der Nichteinhaltung der in dieser HSEQ-Vorschrift aufgeführten Verpflichtungen des NU ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des AG auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen werden in diesem Fall auf den Schaden angerechnet.

§ 7 Unterschrift

(1) Die HSEQ-Vorschriften für Fremdfirmen sind wesentlicher Bestandteil des Nachunternehmervertrages. Der NU bestätigt durch Unterschrift, dass er diese HSEQ-Vorschriften als wesentliche Vertragsverpflichtung anerkennt und diese einhalten wird.

Firma / Firmenstempel Nachunternehmer	Datum	Name in Druckschrift und Unterschrift
Firma / Firmenstempel Auftraggeber	Daum	Name in Druckschrift und Unterschrift